

Revision der Verordnung zum Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht (2. Lesung)

Die Standeskommission

stellt dem Grossen Rat zum Antrag der WiKo folgenden

Gegenantrag:

Art. 4a sei mit folgendem Abs. 4 zu ergänzen:

⁴Bei nachträglichem Wegfall einer Bewilligungsvoraussetzung kann die Bewilligung widerrufen werden.

Begründung:

Die Standeskommission vertritt die Auffassung, dass auf Verordnungsstufe die Möglichkeit gegeben sein muss, dass auch im Falle eines nachträglichen Wegfalls einer Bewilligungsvoraussetzung eine Bewilligung widerrufen werden kann. Dies für den Fall, dass versucht werden sollte, den neuen Pachtvertrag im Sinne der geforderten Voraussetzungen genehmigen zu lassen und danach allfällige Pachtvertragsänderungen gegenüber der Pächterin oder dem Pächter durchzusetzen, welche dann nicht mehr bewilligungspflichtig wären. Erhält die Bodenrechtskommission Kenntnis einer solchen Pachtvertragsänderung, soll sie die Möglichkeit erhalten, die erteilte Bewilligung zu widerrufen. Im Sinne einer einfacheren Abwicklung im Falle eines Widerrufs und um Unklarheiten in der Auslegung entgegenzuwirken, ist es sinnvoll, dass diese Möglichkeit in einem separaten Absatz geregelt wird.